



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 11

Wriezen, den 01. 11. 2018

18. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung Datenschutz-Grundverordnung S. 1
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Bliesdorf und der Entlastung des Amtsdirektors S. 1/2
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 2
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 2
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 2/3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 05.09.2018..... S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 10.10.2018..... S. 4
- Bekanntmachungsanordnung „1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin“ S. 4
- 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin..... S. 4/5
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Neulewin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 06.06.2018“ S. 5
- Satzung der Gemeinde Neulewin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten - Sondernutzungssatzung..... S. 5-7
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Neulewin (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 05.09.2018“ .. S. 7
- Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Neulewin - Sondernutzungsgebührenordnung) S. 7-9
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Neulewin (Einwohnerbeteiligungssatzung)“ .. S. 9
- Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Neulewin (Einwohnerbeteiligungssatzung)“ S. 9
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 10
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 10
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 10
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Neulewin und der Entlastung des Amtsdirektors S. 11
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 27.09.2018 S. 11
- Bekanntmachungsanordnung „1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin“ S. 12
- 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin“..... S. 12
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 12
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 12/13
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 13



Bekanntmachung

Gemäß Art. 37 (7) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in der aktuellen Version des ABl. L 119, 04.05.2016; ber. ABl. L 127, 23.05.2018 wird hiermit bekannt gemacht, dass seit dem 15.09.2018 im Amt Barnim-Oderbruch ein Datenschutzbeauftragter benannt wurde. Entsprechend dem genannten Artikel der Verordnung werden hiermit die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht: Der Datenschutzbeauftragte des Amtes Barnim-Oderbruch ist Herr André Vetter, erreichbar unter datenschutz@letschin.de, Tel.: 0162 26 44 126 oder 033475 6059 30.

Wriezen, den 09.10.2018

Borkert
stellv. Amtsdirektorin

- Bekanntmachungsanordnung „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Neutrebbin (Einwohnerbeteiligungssatzung)“ S. 13
- Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Neutrebbin (Einwohnerbeteiligungssatzung)“ S. 13/14
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderau v. 01.10.2018 S. 14/15
- Bekanntmachungsanordnung „1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Oderau“ S. 15
- 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Oderau“ S. 15
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Oderau durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 15/16
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Oderau durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 16
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Oderau durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 16
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel v. 24.09.2018 S. 16/17
- Bekanntmachungsanordnung „3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel“ S. 17
- 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel S. 17
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 17/18
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 18
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung..... S. 18
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Prötzel (Einwohnerbeteiligungssatzung)“ S. 19



Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Bliesdorf und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Blies/20180827/Ö10 vom 27.08.2018 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Gemeinde Bliesdorf sowie der Beschluss Nr. GV Blies/20180827/Ö11 vom 27.08.2018 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. GV Blies/20180827/Ö10 vom 27.08.2018

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf nimmt den Schluss- →

- Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Prötzel (Einwohnerbeteiligungssatzung) S. 19
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 27.09.2018..... S. 19/20
- Bekanntmachungsanordnung „1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin“ S. 20
- 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin“ S. 20/21
- Bekanntmachungsanordnung „der am 27.09.2018 beschlossenen 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 22.06.2017“ S. 21
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwSts) vom 22. Juni 2017“ S. 21
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Reichenow-Möglin (Einwohnerbeteiligungssatzung)“ S. 21
- Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Reichenow-Möglin (Einwohnerbeteiligungssatzung)“ S. 21/22
- Bekanntmachungsanordnung „der am 27.09.2018 beschlossenen 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) v. 11.11.2004“ .. S. 22
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) v. 11. 11. 2004“ S. 22

Bekanntmachungen anderer Stellen

- Bodenordnungsverfahren „Neulewin“ S. 23
- Flurbereinigungsverfahren Ortwig-Neubarnim..... S. 23
- Flurbereinigungsverfahren Letschin..... S. 23/24

Informationen

- Information Sprechstunde mit dem Amtsdirektor.... S. 24
- Werbung S. 24

bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Gemeinde Bliesdorf mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 26.974,28 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 13.933,39 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 75.512,31 € auf 4.954.689,76 € vermindert.

Beschluss Nr. GV Blies/20180827/Ö11 vom 27.08.2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Bliesdorf ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 24.09.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grund-

steuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 320 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 395 v.H.
der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2019 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für

sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 10.07.2017 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 3 - 4 vom 02.10.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2019 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. Hundesteu-

ersatzung vom 24.09.2012 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 2-4 vom 01.12.2012 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	20,00 €
für den 2. Hund	50,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	100,00 €
für gefährliche Hunde	128,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2019 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 05.09.2018:

Beschluss Nr: GV Nlw/20180905/Ö11

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Gemeinde Neulewin mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 3.024,81 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 102.143,78 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 18.979,58 € auf 5.125.288,27 € erhöht.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20180905/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Neulewin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

über die Beantragung von Lottomitteln für die Unterstützung der Initiative des Europäischen Kulturerbesiegels.

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, die stellvertretene Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Die Gemeinde stellt zur Unterstützung der Initiative zur Erlangung des Europäischen Kulturerbesiegels einen Antrag zur Einwerbung von Lottomitteln.

Die Gemeindevertretung Neulewin hat zurückliegend beschlossen, sich an der Erlangung des Europäischen Kulturerbe-

Siegels für das Oderbruch zu beteiligen. Dadurch soll das Oderbruch als europäisch bedeutsamer Kulturraum herausgestellt werden. Die Einzigartigkeit der Natur und Landschaft und der Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen im geschichtlichen, aktuellen und zukünftigen Bezug wird dadurch nach außen vermittelt.

Die Kulturerbeinitiative ist insofern schon auf den Weg gebracht, dass mittlerweile die Bewerbungsunterlagen vorbereitet und Kulturerbeorte ausgewiesen werden. Für Neulewin kommen gleich mehrere Kulturerbeorte in Betracht, z. B. der Historische Dorfkern Neulietzegöricke und die Heimatstube in Neulewin.

Nunmehr sind die Bewerbungsunterlagen anzufertigen, wofür Lottomittel eingesetzt werden können. Diese Lottomittel sollen sinnvollerweise beim Landwirtschaftsministerium beantragt werden, welches die Schirmherrschaft übernommen hat:

Für die Bewerbungsunterlagen gemäß den Anforderungen der EU „Leitlinien für Bewerberstätten“, die im Oktober 2019 von der Kommunalen Arbeitsgruppe an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg übergeben werden sollen, muss ein 36-seitiges Bewerbungsformular ausgefüllt werden. Das Oderbruch Museum Altranft liefert durch seine Arbeit hinreichend Inhalte zur Darstellung der kulturellen und europäischen Bedeutung der Stätte. Um auch die Themen „Nachhaltiger Tourismus“ und „Verwaltungsausgaben der Stätte“ in der Bewerbung plausibel darzustellen besteht weiterer Abstimmungsbedarf. Hierbei muss in der Zusammenarbeit mit den zuständigen Akteuren eine Marketingstrategie für die Stätte als Reiseziel erarbeitet werden und sind in einem Finanzierungsmodell die jährliche Betriebskosten, Kommunikationskosten und Kosten für Kultur-, Bildungs-, Forschungs- und Netzwerkaktivitäten darzustellen.

Diese außerplanmäßige Ausgabe wird durch Lottomittel sowie Drittmittel vollständig gedeckt.

Die Eilentscheidung wurde am 05.09.2018 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin bestätigt.

Beschluss Nr: GV Nlw/20180905/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, die Verwaltung mit der Erstellung eines Konzeptes zur Einrichtung eines Wirtschaftshofes auf Ebene des Amtes Barnim-Oderbruch zu beauftragen. Darin ist aufzuzeigen, wie die Aufgabe der „Bewirtschaftung des öffentlichen Raumes“ in standörtlicher, finanzieller, personeller und struktureller Hinsicht über eine zentrale Einrichtung erfolgen kann. →

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 1, Dagegen: 8, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Nlw/20180905/Ö19**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Neulewin setzt die Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Neulewin (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 24.11.2004 außer Kraft.

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Neulewin (Sondernutzungsgebührenordnung) in der anhängenden Fassung. Diese ist untrennbarer Teil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20180905/Ö20**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, dass für das Wahlgebiet der Gemeinde Neulewin gem. § 21 BbgKWahlG i. V. m. § 8 BbgKWahlV für die kommende Wahlperiode der Gemeindevertretung gem. § 4 BbgKWahlG ein Wahlkreis gebildet wird.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20180905/N27**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 10.10.2018:

Beschluss Nr: GV Nlw/20181010/Ö12**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt den Abschluss der 1. Änderung zum Nutzungsvertrag vom 14.06.2016 mit der Förderverein Freizeit und Kultur Neulewin e.V. Darin übernimmt die Gemeinde wieder die Verkehrssicherungspflicht für den Spielplatz auf dem Flurstück 194 Flur 103 Gemarkung Neulewin einschließlich Kontrollen und Prüfungen sowie bestimmte Pflegearbeiten. Die anhängende 1. Änderung zum Nutzungsvertrag vom 14.06.2016 ist untrennbarer Teil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20181010/Ö13**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben – Neubau eines Gärrestebehälters – auf dem Flurstück 178 der Flur 104 der Gemarkung Neulewin zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20181010/Ö14**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin vom 28.01.2009.

Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20181010/Ö15**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Neulewin (Einwohnerbeteiligungssatzung).

Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9 davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20181010/N23**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Neulewin be-

schließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 12.10.2018

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin

Aufgrund der §§4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr.15), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung vom 10.10.2018 die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin vom 28.01.2009:

Artikel 1

1. Der § 4 der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 4 Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden während der Gemeindevertreterversammlung oder während eines Ausschusses
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragung

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbe-

teiligung in der Gemeinde Neulewin (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

2. Nach § 4 wird folgender Paragraph neu eingefügt:

§ 4 a Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Form

- a. der monatlichen Kinder- und Jugendsprechstunde des Bürgermeisters
- b. von Kinder- und Jugendeinwohnerversammlungen und
- c. der projektbezogene Mitwirkung bei der konkreten Planung und Realisierung einer Maßnahme.

(2) Die monatliche Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird auch den Kindern und Jugendlichen zur Darlegung ihrer Anfragen, Vorschläge und Probleme angeboten. Hierauf wird in den Bekanntmachungen ausdrücklich hingewiesen.

(3) Einmal im Jahr findet eine Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung statt. Für diese gelten die Regelungen der Einwohnerbeteiligungssatzung in der Einwohnerbeteiligungssatzung.

(4) Bei der konkreten Planung und Realisation einer Maßnahme werden Kinder und Jugendliche angehört oder befragt. Dies kann im Rahmen der jährlichen Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung oder einer gesonderten Versammlung erfolgen.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 12.10.2018

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung der Gemeinde Neulewin über

die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 06.06.2018

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 19.09.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Neulewin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten - Sondernutzungssatzung -

Auf Grund des § 3 Abs.1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin am 06.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Neulewin ist jedermann nach Maßgabe des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 BbgStrG).

(3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 18 BbgStrG) bedarf bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen. Bei den Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen bedarf es der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.

(4) Gemeindestraßen sind alle öffentlichen Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Neulewin. Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und zur Erschließung der anliegenden Grundstücke dienen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.

Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Be-

bauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Grenzen der Ortsdurchfahrt bestimmen sich nach § 5 Abs. 2 BbgStrG.

(5) Diese Satzung findet auf öffentlichen Märkten Anwendung soweit diese nicht unter die besonderen Vorschriften einer Marktordnung fallen.

(6) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) An Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in der Anlage I zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, angeführten Arten der Sondernutzung mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nach Maßgabe des § 4 vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.

(2) Sondernutzungen können eingeschränkt und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn öffentliche Interessen dieses fordern.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind mindestens 7 Kalendertage vor der Ausübung der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu enthalten.

(4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

(1) Alle sonstigen nicht in der Anlage I angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Als derartige Sondernutzung kommen die in der Anlage II zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden.

(3) Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen oder Genehmigungen. →

§ 4**Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag erteilt.
- (2) Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor dem Tag, an dem der Beginn der Sondernutzung beabsichtigt ist, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Der Antrag muss hinreichende Angaben über Ort, Art, Umfang, Beginn und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten.
- (3) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für eine Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeit schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt. Für den Bereich einer Ortsdurchfahrt ist vor der Erlaubniserteilung die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde einzuholen.
- (7) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat

der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(8) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5**Versagung und Widerruf**

- (1) Die Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).
- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn
- die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
 - Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - die Straße eingezogen werden soll.
 - der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
 - behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.

(3) Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt. Der Widerruf einer nach den §§ 2 oder 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
- der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, oder
- der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 6**Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin

eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Person ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken von der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

§ 7**Gebühren**

Für Sondernutzungen gemäß § 3 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührenordnung erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.

§ 8**Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - nach § 3 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt;
 - entgegen § 4 Abs. 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
 - entgegen § 4 Abs. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- § 47 BbgStrG bleibt unberührt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 9**Übergangsregelungen**

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung durch bürgerlichrechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wriezen, den 07.06.2018

Karsten Birkholz

Amtsleiter

Anlage I

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 2 der Satzung)

1. Alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) bis 2,50 m² Ansichtsfläche an der Stätte der Leistung.

2. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer.

Bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen, Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen und sonstige Anlagen an und über Gehwegen, wenn eine Mindesthöhe von 2,20 m über Gehwegen eingehalten wird und sie nicht mehr als 0,25 m in den Gehweg hineinragen.

3. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn und der Grünanlagen durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, z. B. eine Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln und sonstigen Materialien, sofern diese unverzüglich entfernt werden, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mittels aufgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit sie nicht ohnehin dem Verkehr dienen.

Anlage II

Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum (§ 3 der Satzung):

1. Das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen oder Verkaufsständen (Standplatz)

2. der Betrieb von Straßenhandelsstellen (Handwagen sowie fliegender Handel)

3. das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen aller Art

4. Weihnachtsbaumhandel

5. das Aufstellen von Fahrradständern

6. das Errichten von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- oder Schankwirtschaften

7. das Errichten eines Standes bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen

8. das Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder auf Verkehrsflächen, die nicht dem ruhenden Verkehr gewidmet sind

9. das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrine und Schaukästen, soweit es nicht unter Ziffer 2 der Anlage I fällt

10. das Abstellen von Werbungen, das Aufhängen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden und dergleichen sowie das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Werbeanlagen aller Art, insbesondere von Schildern, Leuchttransparenten, Hinweisschildern und Normaluhren, soweit es nicht unter Ziffer 1 der Anlage I fällt

11. das Aufstellen von Bauzäunen und Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen

12. das Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen

13. Nutzung der Straße während des Einbaus von Anlagen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, z.B. Kanäle und Leitungen sowie jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers.

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Neulewin (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 05.09.2018

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 19.09.2018

Karsten Birkholz

Amtsleiter

Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Neulewin

-Sondernutzungsgebührenordnung-

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 21 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) und in Verbindung mit § 7 der Satzung der Gemeinde Neulewin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom

06.06.2018 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin am 05. 09. 2018 folgende Sondernutzungsgebührenordnung beschlossen.

§ 1**Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Neulewin über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

(2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage I der Satzung der Gemeinde Neulewin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsatzung vom 06.06.2018) aufgeführten Arten von Sondernutzungen.

(3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gem. § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2**Höhe der Gebühr**

(1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif.

(2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest - und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen:

1. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung;
2. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs;
3. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes.

(3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten u. dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw. Beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen, zählt die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug, 1 qm. Das gleiche gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.

(4) Soweit die Gebühren nach Einheiten (qm, lfd. m, Tagen, Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.

(5) Bei einer kürzeren Dauer der Sondernutzung können die Gebühren gekürzt werden. Auf jeden Fall ist der Mindestbetrag zu entrichten.

§ 3**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in →

Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.

(2) Die Gebühren sind fällig:

a) für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und

b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01.

c) bei unerlaubten Sondernutzungen mit nachweisbarem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Jahres, in dem die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Gebührenerstattung

Wird eine Sondernutzungserlaubnis vorzeitig beendet, werden im Voraus entrichtete Gebühren, die über den Nutzungszeitraum hinausgehen, auf schriftlichen Antrag erstattet. Gleiches gilt für den Widerruf durch die Gemeinde, wenn die Gründe des Widerrufs nicht durch den Erlaubnisnehmer zu vertreten sind. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Erstattung der Gebühren erst vorzunehmen, wenn sie sich von der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Straßenfläche überzeugt hat.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 7

Übergangsvorschriften

Für die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten der Gebührenordnung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld, abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung mit Beginn des, dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung, folgenden Kalenderjahres.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wriezen, den 06.09.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührenordnung der Gemeinde Neulewin vom 05. 09. 2018

Tarif lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je qm Verkaufsfläche.....	10,00 €mtl.

b) sofern andere als die unter a) genannten Waren feilgeboten werden, je qm Verkaufsfläche.....	12,00 €mtl.
2. Betrieb von Straßenhandelsstellen 1 x wöchentlich je Monat	2,00 €
2 x wöchentlich je Monat	4,00 €
3 x wöchentlich je Monat	5,00 €
4 x wöchentlich je Monat	6,00 €
5 x wöchentlich je Monat	7,00 €
6 x wöchentlich je Monat	8,00 €
3. Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art je qm Verkehrsfläche	3,00 €mtl.
soweit von der Straße her verkauft wird je qm Verkehrsfläche mind.	20,00 €
4. Weihnachtsbaumhandel, je qm Verkehrsfläche.....	0,10 €tägl.
mind. je Verkaufszeitraum	15,00 €
5. Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, je qm Verkehrsfläche.....	2,00 €mtl.
6. Stände bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen a) Bauchläden u.a. Stände bis 6 qm Verkehrsfläche.....	2,00 €tägl.
b) Verkaufsstände über 6 qm Verkehrsfläche je qm und Tag	0,50 €
c) freistehende Pavillons und Ausschankstände je qm und Tag	0,50 €
7. Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, je qm Verkehrsfläche und Tag.....	0,02 €
mindestens jedoch.....	2,00 €
8. Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichem Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anlage I Ziff. 2 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je qm Verkehrsfläche.....	8,00 €mtl.
a) Abstellen von Werbewagen, je qm Verkehrsfläche.....	1,00 €tägl.
b) vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden	gebührenfrei
c) Werbeträger und Plakate aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, aa) bei vorübergehender Werbung unter 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	5,00 €mtl.
bb) bei vorübergehender Werbung über 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche.....	10,00 €mtl.
cc) bei Dauerwerbung je qm Werbefläche	45,00 €jährl.
9. Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	1,00 €mtl.
mindestens jedoch.....	15,00 €mtl.
10. Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen je qm beanspruchte Verkehrsfläche.....	1,00 €mtl.
mindestens jedoch.....	15,00 €mtl.
11. a) Nutzung der Straße während Einbaus von Anlagen, Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung	

- dienen, je angefangenen 100 lfd. Meter..... 15,00 €mtl.
- b) Nutzung der Straße während des Einbauens von Öltanks je qm Verkehrsfläche..... 1,00 € mindestens jedoch..... 15,00 €
- c) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je qm Verkehrsfläche 1,00 €mtl. mindestens jedoch 15,00 €mtl.
12. Kellerlichtschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen im öffentlichen Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anlage I Ziff. 2 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je qm Verkehrsfläche..... 8,00 €jährl.
13. Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen je qm Werbefläche..... 1,00 €tägl. mindestens jedoch..... 10,00 €tägl.
14. Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind..... 2 - 200 €mtl.

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Neulewin (Einwohnerbeteiligungssatzung)

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 12.10.2018

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Neulewin (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr. 15) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 10.10.2018 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

1. § 1 Allgemeines
2. § 2 Einwohnerfragestunde/ Einwohnerversammlung
3. § 3 Einwohnerbefragung
4. § 4 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) In dieser Satzung werden die Einzelheiten der in der Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin festgelegten Formen der Einwohnerbeteiligung geregelt.

(2) Unter wichtigen Gemeindeangelegenheiten im Sinne dieser Satzung sind solche zu verstehen, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder deren Teile betreffen oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde, Teile der Gemeinde, die Einwohnerinnen und Einwohner oder Gruppen von Einwohnerinnen

und Einwohner der Gemeinde verbunden sein können.

§ 2 Einwohnerfragestunde/ Einwohnerversammlung

Die Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung bzw. Einwohnerversammlungen werden bei Bedarf durch den Vorsitzenden der Gemeindevertreter im Benehmen mit dem Amtsdirektor des Amtes Barnim- Oderbruch unter Angabe der Tagesordnung für das gesamte Gemeindegebiet bzw. für Teile des Gemeindegebietes einberufen.

§ 3 Einwohnerbefragung

(1) Einwohnerbefragungen sollen Auskunft über ein Meinungsbild bei den Einwohnerinnen und Einwohnern übermitteln, um Planungs- und Entscheidungsprozesse der Gemeinde vorzubereiten. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend.

(2) Auf Beschluss von zwei Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung kann in wichtigen Gemeindeangelegenheiten eine Befragung der Einwohner durchgeführt werden.

(3) Über Angelegenheiten, die im § 15 Abs. 3 BbgKVerf aufgeführt sind, findet keine Einwohnerbefragung statt.

(4) Der Beschluss zur Durchführung der Einwohnerbefragung muss folgendes beinhalten:

- a. Die Bezeichnung des Befragungsgegenstandes und die konkrete Fragestellung. Dabei ist die Fragestellung so eindeutig zu formulieren, dass sie entweder mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet werden kann bzw. es muss eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten möglich sein.
- b. Die Bestimmung des Befragungsgebietes bzw. der Gruppen der zu Befragenden
- c. Die Festlegung des Befragungszeitraumes bzw. -termins.
- d. Die Entscheidung über ein Quorum ab dem die Befragung als repräsentativ angesehen wird
- e. Die Schätzung der Kosten, die mit der Befragung verbunden sind.

(5) Zur Teilnahme an der Befragung sind alle Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde berechtigt, die zum Zeitpunkt der Befragung bzw. am letzten Tag des Befragungszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Die Befragung erfolgt durch Beantwortung des Befragungsbogens in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch.

(7) Zur Teilnahme an der Befragung wird ein Teilnehmerverzeichnis von Amts wegen aufgestellt. Im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während der Befragung vermerkt, wer eine Antwort zur Befragung abgegeben hat; auf Verlangen hat der Teilnahmeberechtigte seine Identität nachzuweisen. Die Beantwortung selbst erfolgt geheim.

(8) Die Auszählung erfolgt durch einen vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch beauftragten Beschäftigten des Amtes und durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

Die Auszählung erfolgt öffentlich. Über das Ergebnis der Befragung wird die Gemeindevertretung unverzüglich informiert. Das Ergebnis der Befragung wird ebenfalls entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Neulewin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 12.10.2018

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 290 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 389 v.H.
der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2019 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert

nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 07.12.2016 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 02, S. 4 - 5 vom 01.02.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 20 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2019 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungs-

pflcht.

Wriezen, den 01.10.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. Hundesteuersatzung vom 06.04.2016 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.05, S. 7-9 vom 02.05.2016 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- für den 1. Hund 33,00 €
für den 2. Hund 60,00 €
für den 3. und jeden
weiteren Hund 100,00 €
für gefährliche Hunde 128,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2019 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor

-, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2018

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Neulewin und der Entlastung des Amtdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Nlw/20180905/Ö11 vom 05.09.2018 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Gemeinde Neulewin sowie der Beschluss Nr. GV Nlw/20180905/Ö12 vom 05.09.2018 über die Entlastung des Amtdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. GV Nlw/20180905/Ö11 vom 05.09.2018

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.16 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Gemeinde Neulewin mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 3.024,81 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 102.143,78 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 18.979,58 € auf 5.125.288,27 € erhöht.

Beschluss Nr. GV Nlw/20180905/Ö12 vom 05.09.2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin erteilt dem Amtdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Neulewin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen

Sprechzeiten

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 24.09.2018
Karsten Birkholz
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 27.09.2018:

Beschluss Nr: GV Ntr/20180927/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bestätigt die außerplanmäßige Ausgabe im Produkt 42400 Sportplätze und öffentliche Turnhallen zur Schadensbeseitigung am Sportlerheim Hertha 23 in Höhe von 5752,92 €. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch die außerplanmäßige Einnahme (Erstattung des Versicherungsschadens in gleicher Höhe).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20180927/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 29.09.2016.

Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20180927/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in

der Gemeinde Neutrebbin (Einwohnerbeteiligungssatzung).

Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20180927/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, dass für das Wahlgebiet der Gemeinde Neutrebbin gem. § 21 BbgK-WahlG i. V. m. § 8 BbgKWahlV für die kommende Wahlperiode der Gemeindevertretung gem. § 4 BbgKWahlG ein Wahlkreis gebildet wird.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20180927/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, die Verwaltung mit der Erstellung eines Konzeptes zur Schaffung eines Wirtschaftshofes auf Ebene des Amtes Barnim-Oderbruch zu beauftragen. Darin ist aufzuzeigen, wie die Aufgabe der „Bewirtschaftung des öffentlichen Raumes“ in standörtlicher, finanzieller, personeller und struktureller Hinsicht über eine zentrale Einrichtung erfolgen kann.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 2, Dagegen: 7, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20180927/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20180927/N20

Beschluss:

Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, eine Personalangelegenheit zu bearbeiten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 10.10.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin

Aufgrund der §§4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr.15), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung vom 27.09.2018 die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 29.09.2016:

Artikel 1

1. Der § 5 der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 5 Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden während der Gemeindevertreterversammlung oder während eines Ausschusses
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragung

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Neutrebbin (Einwohnerbeteiligungssatzung)“ geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

2. Nach § 5 wird folgender Paragraph neu eingefügt:

§ 5 a Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Ge-

meindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Form

- a. der monatlichen Kinder- und Jugendsprechstunde des Bürgermeisters
- b. von Kinder- und Jugendeinwohnerversammlungen und
- c. der projektbezogene Mitwirkung bei der konkreten Planung und Realisierung einer Maßnahme.

(2) Die monatliche Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird auch den Kindern und Jugendlichen zur Darlegung ihrer Anfragen, Vorschläge und Probleme angeboten. Hierauf wird in den Bekanntmachungen ausdrücklich hingewiesen.

(3) Einmal im Jahr findet eine Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung statt. Für diese gelten die Regelungen der Einwohnerversammlung in der Einwohnerbeteiligungssatzung.

(4) Bei der konkreten Planung und Realisation einer Maßnahme werden Kinder und Jugendliche angehört oder befragt. Dies kann im Rahmen der jährlichen Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung oder einer gesonderten Versammlung erfolgen.

3. Der § 10 Abs. 8 der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

(8) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich in:

15320 Neutrebbin, OT Neutrebbin, Hauptstr. 78

15320 Neutrebbin, OT Alttrebbin, Alttrebbiner Dorfstr.2 (neben dem Schul- und Bethaus)

15320 Neutrebbin, OT Altbarnim, Kleinbarnim 28

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 28.09.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| Grundsteuer A | 304 v.H. |
| b) für die Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 384 v.H. |
- der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2019 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungs-

steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 27.07.2017 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 7 - 8 vom 02.10.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2019 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE4417054040

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2018

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. Hundesteuerersatzung vom 25.11.2004 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.01, S. 7-10 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	18,00 €
für den 2. Hund	27,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	48,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2019 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2018

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Neutrebbin (Einwohnerbeteiligungssatzung)

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 10.10.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Neutrebbin (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr. 15) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 27.09.2018 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

1. § 1 Allgemeines
2. § 2 Einwohnerfragestunde
3. § 3 Einwohnerversammlungen
4. § 4 Einwohnerbefragung
5. § 5 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) In dieser Satzung werden die Einzelheiten der in der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin festgelegten Formen der Einwohnerbeteiligung geregelt.

(2) Unter wichtigen Gemeindeangelegenheiten im Sinne dieser Satzung sind solche zu verstehen, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder deren Teile betreffen oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde, Teile der Gemeinde, die Einwohnerinnen und Einwohner oder Gruppen von Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde verbunden sein können.

§ 2 Einwohnerfragestunde

Die Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung findet immer mit jeder öffentlichen Gemeindevertretersitzung statt. In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeange- →

legenheiten an die Gemeindevertretung zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

§ 3 Einwohnerversammlungen

Einwohnerversammlungen werden bei Bedarf durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch unter Angabe der Tagesordnung für das gesamte Gemeindegebiet bzw. für Teile des Gemeindegebietes einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten sowie der Gemeindevertretung zuzuleiten.

§ 4 Einwohnerbefragung

(1) Einwohnerbefragungen sollen Auskunft über ein Meinungsbild bei den Einwohnerinnen und Einwohnern übermitteln, um Planungs- und Entscheidungsprozesse der Gemeinde vorzubereiten. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend.

(2) Auf Beschluss von zwei Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung kann in wichtigen Gemeindeangelegenheiten eine Befragung der Einwohner durchgeführt werden.

(3) Über Angelegenheiten, die im § 15 Abs. 3 BbgKVerf aufgeführt sind, findet keine Einwohnerbefragung statt.

(4) Der Beschluss zur Durchführung der Einwohnerbefragung muss folgendes beinhalten:

- a. Die Bezeichnung des Befragungsgegenstandes und die konkrete Fragestellung. Dabei ist die Fragestellung so eindeutig zu formulieren, dass sie entweder mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet werden kann bzw. es muss eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten möglich sein.
- b. Die Bestimmung des Befragungsgebietes bzw. der Gruppen der zu Befragenden
- c. Die Festlegung des Befragungszeitraumes bzw. -termins.
- d. Die Entscheidung über ein Quorum ab dem die Befragung als repräsentativ angesehen wird

e. Die Schätzung der Kosten, die mit der Befragung verbunden sind.

(5) Zur Teilnahme an der Befragung sind alle Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde berechtigt, die zum Zeitpunkt der Befragung bzw. am letzten Tag des Befragungszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Die Befragung erfolgt durch Beantwortung des Befragungsbogens in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch.

(7) Zur Teilnahme an der Befragung wird ein Teilnehmerverzeichnis von Amts wegen aufgestellt. Im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während der Befragung vermerkt, wer eine Antwort zur Befragung abgegeben hat; auf Verlangen hat der Teilnahmeberechtigte seine Identität nachzuweisen. Die Beantwortung selbst erfolgt geheim.

(8) Die Auszählung erfolgt durch einen vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch beauftragten Beschäftigten des Amtes und durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

Die Auszählung erfolgt öffentlich. Über das Ergebnis der Befragung wird die Gemeindevertretung unverzüglich informiert. Das Ergebnis der Befragung wird ebenfalls entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Neutrebbin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 28.09.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 01.10.2018:

Beschluss Nr: GV Oder/20181001/Ö13
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Oderaue vom 26.01.2009.

Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20181001/Ö14
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Oderaue (Einwohnerbeteiligungssatzung).

Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20181001/Ö15
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Änderungsantrag vom 16.05.2018 zum Güllebehälter OT Wustrow, Gemarkung Altwustrow, Flur 1, Flurstücke 65 und 167 mit den Inhalten „Änderung der Höhenlage“ und „Festlegung der Abdeckung als Zeltdach zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 9, Enthaltung: 4

Beschluss Nr: GV Oder/20181001/N25
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Neuverteilung der zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Flächen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20181001/N26
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Änderung des Beschlusses GV Oder/20180507/N18 vom 07. 05. 2018. Der Beschluss GV Oder/20180507/N18 vom 07. 05. 2018 behält sonst seine Gültigkeit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Oder/20181001/N28

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Neuverteilung der zur Verfügung stehenden Flächen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Oderaue

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 10.10.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Oderaue

Aufgrund der §§4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr.15), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung vom 01.10.2018 die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oderaue vom 26.01.2009:

Artikel 1

1. Der § 4 der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 4 Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden während der Gemeindevertreterversammlung oder während eines Ausschusses
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragung

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbe-

teiligung in der Gemeinde Oderaue (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

2. Nach § 4 wird folgender Paragraph neu eingefügt:

§ 4 a Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Form

- a. der monatlichen Kinder- und Jugendsprechstunde des Bürgermeisters
- b. von Kinder- und Jugendeinwohnerversammlungen und
- c. der projektbezogene Mitwirkung bei der konkreten Planung und Realisierung einer Maßnahme.

(2) Die monatliche Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird auch den Kindern und Jugendlichen zur Darlegung ihrer Anfragen, Vorschläge und Probleme angeboten. Hierauf wird in den Bekanntmachungen ausdrücklich hingewiesen.

(3) Einmal im Jahr findet eine Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung statt. Für diese gelten die Regelungen der Einwohnerversammlung in der Einwohnerbeteiligungssatzung.

(4) Bei der konkreten Planung und Realisation einer Maßnahme werden Kinder und Jugendliche angehört oder befragt. Dies kann im Rahmen der jährlichen Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung oder einer gesonderten Versammlung erfolgen.

3. Der § 8 Abs. 8 der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

(8) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich in:

16259 Oderaue, OT Altreetz, Am Dorfplatz 2 (vor dem ehemaligen Supermarkt)
16259 Oderaue, OT Neureetz, Adlig Reetz 64 (vor dem Bürgerhaus)
16259 Oderaue, OT Zäckericker Loose, Zäckericker Loose 35 (vor dem Bürgerhaus)

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Oderaue tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 10.10.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A.....245 v.H.
 - b) für die Grundstücke
Grundsteuer B.....375 v.H.
- der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2019 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:



Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 29.05.2017 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 8 - 9 vom 02.10.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 14 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2019 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. Hundesteuersatzung vom 17.09.2012 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 10-12 vom 01.12.2012 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund 30,00 €

für den 2. Hund 60,00 €

für den 3. und jeden

weiteren Hund 80,00 €

für gefährliche Hunde 200,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2019 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten. Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE4417054040

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben

werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 24.09.2018:

Beschluss Nr: GV Prä/20180924/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel vom 04.02.2009, zuletzt geändert am 28.08.2014.

Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20180924/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Prötzel (Einwohnerbeteiligungssatzung).

Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20180924/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Ablehnung des Antrages der Windpark GmbH & Co. Prötzel KG, Dreckamp 5 in 26605 Aurich auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Wind-

kraftanlage in der Gemarkung Sternebeck, Flur 2, Flurstück 37 (Reg.-Nr. G05418). Die Gründe der Ablehnung sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 1, Dagegen: 6, Enthaltung: 1

Beschluss Nr.: GV Prä/20180924/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Ablehnung des Antrages der Firma EnBW Windparkprojekte GmbH aus Stuttgart GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windkraftanlagen im Ortsteil Prötzel (Reg.-Nr. G01418).

Die Gründe der Ablehnung sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr.: GV Prä/20180924/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Fällung der Rosskastanien 1 bis 8 und der Stechfichten A bis E und die anschließende Neugestaltung mit Esskastanien entsprechend des beigefügten Luftbildes.

Das Amt Barnim-Oderbruch wird damit beauftragt, die erforderlichen Mittel für die Fällung und die Pflanzung im Jahre 2019 einzustellen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr.: GV Prä/20180924/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet den Abschluss des beigefügten Schenkungsvertrages mit der E.DIS Netz GmbH aus Fürstenwalde. Die Gemeinde Prötzel übernimmt 2 Betonmasten, incl. des Leiterseiles, in ihre Baulast.

Der Amtsdirektor wird mit der Unterzeichnung des Schenkungsvertrages beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 10.10.2018

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel

Aufgrund der §§4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr.15), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung vom 24.09.2018 die dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel vom 04.02.2009:

Artikel 1

1. Der § 4 der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 4 Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden während der Gemeindevertreterversammlung oder während eines Ausschusses
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragung

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Prötzel (Einwohnerbeteiligungssatzung)“ geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

2. Nach § 4 wird folgender Paragraph neu eingefügt:

§ 4 a Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Ge-

meindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Form

- a. der monatlichen Kinder- und Jugendsprechstunde des Bürgermeisters
- b. von Kinder- und Jugendeinwohnerversammlungen und
- c. der projektbezogene Mitwirkung bei der konkreten Planung und Realisierung einer Maßnahme.

(2) Die monatliche Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird auch den Kindern und Jugendlichen zur Darlegung ihrer Anfragen, Vorschläge und Probleme angeboten. Hierauf wird in den Bekanntmachungen ausdrücklich hingewiesen.

(3) Einmal im Jahr findet eine Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung statt. Für diese gelten die Regelungen der Einwohnerbeteiligungssatzung.

(4) Bei der konkreten Planung und Realisation einer Maßnahme werden Kinder und Jugendliche angehört oder befragt. Dies kann im Rahmen der jährlichen Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung oder einer gesonderten Versammlung erfolgen.

3. Der § 9 Abs. 8 der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

(8) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich in:

15345 Prötzel, Schulweg 1, OT Prötzel
15345 Prötzel, Dorfstraße 1, OT Prädikow
15345 Prötzel, Sternebecker Dorfstr., gegenüber Wohnhaus Nr.9 OT Sternebeck
15345 Prötzel, gegenüber Wohnhaus Hauptstraße 63, OT Harnekop

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 25.09.2018

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für →

das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Erlass dieser öffentlichen Bekanntgabe hat die Gemeinde die Grundsteuer auch für alle Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A..... 326 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B..... 386 v.H.
der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2019 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 25.05.2016 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 7, S. 14 – 15 vom 01.07.2016 i.V.m. der 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 14.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 02, S. 14 vom 01.02.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 15 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2019 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE4417054040

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 gem. Hundesteuersatzung vom 22.02.2017 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.5, S. 6-8 vom 02.05.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund30,00 €

für den 2. Hund60,00 €

für den 3. und jeden

weiteren Hund75,00 €

für gefährliche Hunde255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2019 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44170540401300022236

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Prötzel

(Einwohnerbeteiligungssatzung)

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 10.10.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Prötzel

(Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I / 07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr. 15) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 24.09.2018 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

1. § 1 Allgemeines
2. § 2 Einwohnerfragestunde
3. § 3 Einwohnerversammlungen
4. § 4 Einwohnerbefragung
5. § 5 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) In dieser Satzung werden die Einzelheiten der in der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel festgelegten Formen der Einwohnerbeteiligung geregelt.

(2) Unter wichtigen Gemeindeangelegenheiten im Sinne dieser Satzung sind solche zu verstehen, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder deren Teile betreffen oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde, Teile der Gemeinde, die Einwohnerinnen und Einwohner oder Gruppen von Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde verbunden sein können.

§ 2 Einwohnerfragestunde

Die Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung findet immer mit jeder öffentlichen Gemeindevertreterversammlung statt. In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung zu

stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

§ 3 Einwohnerversammlungen

Einwohnerversammlungen werden bei Bedarf durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch unter Angabe der Tagesordnung für das gesamte Gemeindegebiet bzw. für Teile des Gemeindegebietes einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten sowie der Gemeindevertretung zuzuleiten.

§ 4 Einwohnerbefragung

(1) Einwohnerbefragungen sollen Auskunft über ein Meinungsbild bei den Einwohnerinnen und Einwohnern übermitteln, um Planungs- und Entscheidungsprozesse der Gemeinde vorzubereiten. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend.

(2) Auf Beschluss von zwei Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung kann in wichtigen Gemeindeangelegenheiten eine Befragung der Einwohner durchgeführt werden.

(3) Über Angelegenheiten, die im § 15 Abs. 3 BbgKVerf aufgeführt sind, findet keine Einwohnerbefragung statt.

(4) Der Beschluss zur Durchführung der Einwohnerbefragung muss folgendes beinhalten:

- a. Die Bezeichnung des Befragungsgegenstandes und die konkrete Fragestellung. Dabei ist die Fragestellung so eindeutig zu formulieren, dass sie entweder mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet werden kann bzw. es muss eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten möglich sein.
- b. Die Bestimmung des Befragungsgebietes bzw. der Gruppen der zu Befragenden
- c. Die Festlegung des Befragungszeitraumes bzw. -termins.
- d. Die Entscheidung über ein Quorum ab dem die Befragung als repräsentativ angesehen wird
- e. Die Schätzung der Kosten, die mit der Befragung verbunden sind.

(5) Zur Teilnahme an der Befragung sind alle Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde berechtigt, die zum Zeitpunkt der Befragung bzw. am letzten Tag des Befragungszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Die Befragung erfolgt durch Beantwortung des Befragungsbogens in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch.

(7) Zur Teilnahme an der Befragung wird ein Teilnehmerverzeichnis von Amts wegen aufgestellt. Im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während der Befragung vermerkt, wer eine Antwort zur Befragung abgegeben hat; auf Verlangen hat der Teilnahmeberechtigte seine Identität nachzuweisen. Die Beantwortung selbst erfolgt geheim.

(8) Die Auszählung erfolgt durch einen vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch beauftragten Beschäftigten des Amtes und durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

Die Auszählung erfolgt öffentlich. Über das Ergebnis der Befragung wird die Gemeindevertretung unverzüglich informiert. Das Ergebnis der Befragung wird ebenfalls entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Prötzel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 25.09.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 27.09.2018:

Beschluss Nr.: GV R-M/20180927/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow – Möglin befürwortet den 1. Nachtrag zum Durchführungsvertrag für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage Herzhorn“ mit der PVA Bliesdorf II GmbH & Co.KG, Gartenstraße 1 in 19372 Brunow. →

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20180927/Ö11
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt:

1. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, für den Ortsteil Möglin, wird in der vorliegenden Fassung, mit Stand: September 2018, als Satzung beschlossen.

Die Begründung und die Planzeichnung werden gebilligt.

2. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, für den Ortsteil Möglin, ist auszufertigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20180927/Ö12
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow - Möglin beschließt die Ablehnung des Antrages der Windpark GmbH & Co. Prötzel KG, Dreekamp 5 in 26605 Aurich auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Herzhorn, Flur 2, Flurstücke 2/3 und 2/13 (Reg.-Nr. G05418).

Die Gründe der Ablehnung sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20180927/Ö13
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die Ablehnung des Antrages der Firma EnBW Windparkprojekte GmbH aus Stuttgart GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 9 Windkraftanlagen im Ortsteil Prötzel (Reg.-Nr. G01418).

Die Gründe der Ablehnung sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20180927/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow – Möglin hebt den Beschluss Nr. GVR-M/20180705/Ö10 teilweise auf. Aufgehoben wird der Satzungsbeschluss. Die Abwägung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Privatpersonen wird nicht aufgehoben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20180927/Ö15
Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt, dass der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Birkholz, die Gemeinde Reichenow-Möglin im Wasserverband Märkische Schweiz vertritt.

2. Der Beschluss GVR-M/20180322/ö11 zur Vorlage vom 22.03.2018 (S-HAFI/139/18-06) wird hiermit aufgehoben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20180927/Ö16
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 18.12.2008.

Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20180927/Ö17
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Reichenow-Möglin (Einwohnerbeteiligungssatzung). Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20180927/Ö18
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin

lin beschließt die 1. Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 22.06.2017.

Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 1, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV R-M/20180927/Ö19
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 01.11.2004 und in diesem Zusammenhang die Hundesteuer für den

1. Hund von 21 € auf 25 €

2. Hund von 42 € auf 50 €

3. Hund von 60 € auf 75 €

zu erhöhen.

Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20180927/N24
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt den Abschluss eines Nutzungsvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

**1. Änderungssatzung der
Hauptsatzung der Gemeinde
Reichenow-Möglin**

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 04.10.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

**1. Änderungssatzung der
Hauptsatzung der Gemeinde
Reichenow-Möglin**

Aufgrund der §§4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes

Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr.15), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow- Möglin in ihrer Sitzung vom 27.09.2018 die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Reichenow- Möglin vom 18.12.2008:

Artikel 1

1. Der § 4 der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 4 Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden während der Gemeindevertreterversammlung oder während eines Ausschusses
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragung

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Reichenow-Möglin (Einwohnerbeteiligungssatzung)“ geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

2. Nach § 4 wird folgender Paragraph neu eingefügt:

§ 4 a Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Form

- a. der monatlichen Kinder- und Jugendsprechstunde des Bürgermeisters
- b. von Kinder- und Jugendeinwohnerversammlungen und
- c. der projektbezogene Mitwirkung bei der konkreten Planung und Realisierung einer Maßnahme.

(2) Die monatliche Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird auch den Kindern und Jugendlichen zur Darlegung ihrer Anfragen, Vorschläge und Probleme angeboten. Hierauf wird in den Bekanntmachungen ausdrücklich hingewiesen.

(3) Einmal im Jahr findet eine Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung statt. Für diese gelten die Regelungen der Einwohnerversammlung in der Einwohnerbeteiligungssatzung.

ligungssatzung.

(4) Bei der konkreten Planung und Realisation einer Maßnahme werden Kinder und Jugendliche angehört oder befragt. Dies kann im Rahmen der jährlichen Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung oder einer gesonderten Versammlung erfolgen.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Reichenow- Möglin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 04.10.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 27.09.2018 beschlossenen 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 22.06.2017

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Wriezen, den 28.09.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS) vom 22. Juni 2017

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin in ihrer öffentlichen Sitzung am 27. September 2018 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen.

Artikel 1

Der § 5 Satz 1 der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 22.06.2017 wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuerschuld beträgt im Kalenderjahr 10 % v. H. des jährlichen Mietaufwandes.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 22.06.2017 tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Wriezen, den 28.09.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Reichenow-Möglin (Einwohnerbeteiligungssatzung)

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 04.10.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Reichenow-Möglin (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I / 07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr. 15) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin in ihrer Sitzung am 27.09.2018 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

1. § 1 Allgemeines
2. § 2 Einwohnerfragestunde
3. § 3 Einwohnerversammlungen
4. § 4 Einwohnerbefragung
5. § 5 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) In dieser Satzung werden die Einzelheiten der in der Hauptsatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin festgelegten Formen der Einwohnerbeteiligung geregelt.

(2) Unter wichtigen Gemeindeangelegenheiten im Sinne dieser Satzung →

sind solche zu verstehen, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder deren Teile betreffen oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde, Teile der Gemeinde, die Einwohnerinnen und Einwohner oder Gruppen von Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde verbunden sein können.

§ 2 Einwohnerfragestunde

Die Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung findet immer mit jeder öffentlichen Gemeindevertretersitzung statt. In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

§ 3 Einwohnerversammlungen

Einwohnerversammlungen werden bei Bedarf durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch unter Angabe der Tagesordnung für das gesamte Gemeindegebiet bzw. für Teile des Gemeindegebietes einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten sowie der Gemeindevertretung zuzuleiten.

§ 4 Einwohnerbefragung

(1) Einwohnerbefragungen sollen Auskunft über ein Meinungsbild bei den Einwohnerinnen und Einwohnern übermitteln, um Planungs- und Entscheidungsprozesse der Gemeinde vorzubereiten. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend.
(2) Auf Beschluss von zwei Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung kann in wichtigen Gemeindeangelegenheiten eine Befragung der Einwohner durchgeführt werden.

(3) Über Angelegenheiten, die im § 15 Abs. 3 BbgKVerf aufgeführt sind, findet keine Einwohnerbefragung statt.

(4) Der Beschluss zur Durchführung der Einwohnerbefragung muss folgendes beinhalten:

- a. Die Bezeichnung des Befragungsgegenstandes und die konkrete Fragestellung. Dabei ist die Fragestellung so eindeutig zu formulieren, dass sie entweder mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet werden kann bzw. es muss eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten möglich sein.
- b. Die Bestimmung des Befragungsgebietes bzw. der Gruppen der zu Befragenden
- c. Die Festlegung des Befragungszeitraumes bzw. -termins.
- d. Die Entscheidung über ein Quorum ab dem die Befragung als repräsentativ angesehen wird
- e. Die Schätzung der Kosten, die mit der Befragung verbunden sind.

(5) Zur Teilnahme an der Befragung sind alle Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde berechtigt, die zum Zeitpunkt der Befragung bzw. am letzten Tag des Befragungszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Die Befragung erfolgt durch Beantwortung des Befragungsbogens in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch.

(7) Zur Teilnahme an der Befragung wird ein Teilnehmerverzeichnis von Amts wegen aufgestellt. Im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während der Befragung vermerkt, wer eine Antwort zur Befragung abgegeben hat; auf Verlangen hat der Teilnahmeberechtigte seine Identität nachzuweisen. Die Beantwortung selbst erfolgt geheim.

(8) Die Auszählung erfolgt durch einen vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch beauftragten Beschäftigten des Amtes und durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

Die Auszählung erfolgt öffentlich. Über das Ergebnis der Befragung wird die Gemeindevertretung unverzüglich informiert. Das Ergebnis der Befragung wird ebenfalls entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 04.10.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 27.09.2018 beschlossenen 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 11.11.2004

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Wriezen, den 28.09.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 11. November 2004

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin in ihrer öffentlichen Sitzung am 27. September 2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen.

Artikel 1

Der § 3 Satz 1 der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.11.2004 wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Steuer beträgt in der Gemeinde Reichenow-Möglin jährlich

1. für den 1. Hund 25 Euro,
2. für den 2. Hund 50 Euro,
3. für den 3. Hund 75 Euro.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.11.2004 tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Wriezen, den 28.09.2018

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und FlurneuordnungAbteilung 2
Landentwicklung und
Flurneuordnung**Bodenordnungsverfahren „Neulewin“**Landkreis: Märkisch-Oderland
Verfahrensnummer: 5/003/C**Schlussfeststellung**

hiermit wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Neulewin“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

Begründung

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbindung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Teilnehmergeinschaft hat keine finanziellen Verbindlichkeiten, Forderungen und Guthaben mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Schlussfeststellung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, 11.10.2018

Im Auftrag

Schneidewind

Regionalteamleiter Bodenordnung

LAND
BRANDENBURGTeilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens
Ortwig-Neubarnim

- Flurbereinigungsbehörde -

Flurbereinigungsverfahren Ortwig-Neubarnim
Verfahrensnummer: 3001 W**Öffentliche Bekanntmachung****Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

Im Flurbereinigungsverfahren Ortwig-Neubarnim werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 33) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Wertermittlung fand am 07.09.2017 in „Richters Gaststätte“ in Letschin, Ortsteil Ortwig statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen in der Zeit vom 22. Januar bis zum 02. Februar 2018 in der Gemeindeverwaltung Letschin, Bahnhofstraße 30a in 15324 Letschin zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

Begründete Einwendungen, welche zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, sind in die Wertermittlungsunterlagen eingearbeitet worden.

Die Wertermittlungsergebnisse in Form des Wertermittlungsrahmens, des Erläuterungsberichts und der Wertermittlungskarten liegen in folgenden Stadt- und Amtsverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten aus und können dort eingesehen werden:

Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30a in 15324 Letschin,
Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen,
Stadtverwaltung Seelow, Küstriner Straße 61 in 15306 Seelow,
Amt Golzow, Seelower Straße 14 in 15328 Golzow,
Amt Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72 in 15320 Neuhardenberg und

Stadtverwaltung Wriezen, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen

Die Auslagezeit beginnt je Stadt- bzw. Amtsverwaltung ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt- bzw. Amtsverwaltung und endet mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen die Feststellung.

Weiterhin können die Unterlagen zur Wertermittlung auf der Internetseite des vlf www.vlf-brandenburg.de eingesehen werden (unter: Mitglieder und Verfahren – Ortwig-Neubarnim; Karten im Kartenviewer über Menü: Auswahl – Wertermittlung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Ortwig-Neubarnim“ beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Letschin, den 06.09.2018

gez.

Bernhard Kalies

Vorstandsvorsitzender



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und FlurneuordnungAbteilung 2
Landentwicklung und
Flurneuordnung**Öffentliche Bekanntmachung****Flurbereinigung Letschin****Verfahrens-Nr.: 3001 18****Einladung zur Versammlung der Teilnehmergeinschaft mit Wahl des Vorstandes gemäß § 21 Flurbereinigungsgesetz und § 5 Brandenburgischem Landentwicklungsgesetz**

Mit Beschluss vom 22.06.2018 wurde die „Flurbereinigung Letschin“ angeordnet. Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer der Flurbereinigung und bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 16 Flurbereinigungsgesetz).

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft soll ein Vorstand aus mehreren Mitgliedern gewählt →

werden. Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der „Flurbereinigung Letschin“ werden hiermit alle Teilnehmer am

Donnerstag, den 22. November 2018

Einlass und Registrierung der Wahlberechtigten: ab 16:30 Uhr

Beginn der Veranstaltung: 18:00 Uhr

in die **Oderbruchhalle Golzow, Karl-Marx-Str. 4 in 15328 Golzow** eingeladen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft während der Dauer der Flurbereinigung, ihm obliegt die Durchführung des Verfahrens. Zur Erledigung seiner Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren bedient er sich des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung. Die Mitglieder des von der Teilnehmergeinschaft zu wählenden Vorstandes sollen die verschiedenen Interessen der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren möglichst umfassend vertreten.

Der Vorstand wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigter hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sollte ein Teilnehmer am Wahltermin verhindert sein, kann er sich durch eine Person seines Vertrauens vertreten lassen. In diesem Fall ist dem Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht mitzugeben. **Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit.**

Gewählt werden kann nur wer anwesend ist oder wer vorher gegenüber der Flurbereinigungsbehörde schriftlich die Bereitschaft zur Kandidatur und im Falle der Wahl deren Annahme erklärt hat.

Zur „Flurbereinigung Letschin“ gehören **Teile folgender Gemarkungen und Flure bzw. Teile davon:**

Land Brandenburg, Landkreis Märkisch-Oderland

Gemeinde Letschin

Gemarkung Groß Neuendorf, Flur 2

Gemarkung Kienitz, Flure 1, 2, 3, 4 und 5

Gemarkung Posedin, Flur 1

Gemarkung Letschin, Flure 1, 2, 3, 4, 5 und 6

Gemarkung Wilhelmsaue, Flur 1

Gemarkung Sophienthal, Flure 1 und 2

Gemarkung Steintoch, Flure 1 und 2

Gemeinde Zechin

Gemarkung Zechin, Flur 1

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke wurden mit dem Beschluss zur Anordnung der Flurbereinigung in den betroffenen und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren wird auf der Teilnehmersammlung zu den nächsten Schritten im Flurbereinigungsverfahren informiert.

Im Auftrag

R. Morgenstern

Regionalteamleiterin Bodenordnung

Ende des amtlichen Teils

Redaktionsschluss

**für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Dezember 2018)
ist der 9. 11. 2018**

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 15. 11. 2018** in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im **Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

*Karsten Birkholz,
Amtsdirektor*

**Werben
im Amtsblatt
kommt an!**

www.3-2-7.de

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden
und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten sie kostenlos
nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an!

03346 - 327

Ihre Fortunato Werbung

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

Layout, Satz Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1,
15306 Seelow

Anzeigen Tel 03346/327, Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg,
Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der
amtsangehörigen
Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.